

34/SN-277/ME 10

ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKONFERENZ

Der Vorsitzende

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7 - GE 90
Datum:	8. MRZ. 1990
Verteilt	12.3.90, 900

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Wien, 1990-03-07

H. W. W. W.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen
BMWf - GZ 68 213/101-15/89

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff angeführte Gesetzesentwurf zur Begutachtung übermittelt. Dem Ersuchen um Fristerstreckung bis 8.3.1990 wurde seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zugestimmt.

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der diesbezüglichen Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Mit gleicher Post sind 2 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Werner Biffl

Beilage

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

STELLUNGNAHME

der Österreichischen Rektorenkonferenz

gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen
BMWF · GZ 68 213/101-15/89**

**Beschluß des Ausschusses für Studienfragen
der Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 7. März 1990**

Die ÖRK steht den formulierten Zielen der Reform der technischen Studien grundsätzlich positiv gegenüber. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die im Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfes geäußerten Zielvorstellungen den Forderungen der ÖRK in der "Punktation zur Studienreformdiskussion" vom Februar 1988 weitgehend entsprechen. So wird in den vorliegenden Reformvorschlägen beispielsweise der Forderung der ÖRK nach Informatik- sowie Fremdsprachenintegration in die einzelnen Studien Rechnung getragen. Die Festschreibung breiter Wahlmöglichkeiten, die Integration neuer Lehrinhalte im Sinne einer über das Fachwissen hinausgehenden Einsicht in interdisziplinäre Zusammenhänge sowie die Verbesserung des Praxisbezuges im Studium entsprechen ebenfalls den in der o.a. Punktation der ÖRK geäußerten Vorstellungen. Neben dem Beitrag der Universitäten zu einer breit angelegten Berufsvorbildung muß jedoch genügend Raum für die universitäre Aufgabenerfüllung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung gegeben sein.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Universitäten sind Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten zu befürworten. Dies kann nach Ansicht der ÖRK, wie dies auch bereits in der Punktation zur Studienreformdiskussion zur Ausdruck gebracht wurde, jedoch nur in Zusammenhang mit einer weitergehenden Deregulierung des Studienrechts sowie einer sinnvollen Strukturierung des Studienverlaufs und einer sinnvollen Abfolge von Prüfungen (Prüfungsketten) gesehen werden.

Angesichts der zahlreichen positiv zu wertenden Zielvorstellungen, die der Reform zugrundeliegen, ist es umso bedauerlicher, daß zwischen den Zielvorgaben und der Realisierung bei Detailproblemen teilweise eine erhebliche Diskrepanz besteht. Auf folgende **Kritikpunkte** sei insbesondere verwiesen:

1. Hervorzuheben ist, daß generelle Regelungen, wie sie im Entwurf in einzelnen Bereichen zur Erreichung der Reformziele vorgesehen sind, den strukturellen Unterschieden bzw. Einzelbedürfnissen der jeweiligen Studienrichtungen nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen und daher seitens der ÖRK auf die Notwendigkeit einer weitergehenden Deregulierung, dies um die speziellen Bedürfnisse einzelner Studienrichtungen und Studienzweige besser berücksichtigen zu können, verwiesen wird.

Sinnvollerweise wären auch sowohl die im Entwurf festgeschriebenen Obergrenzen der Stundenanzahl im Gesamtstundenrahmen und in der Anzahl der Prüfungen, als auch die Anzahl der Studienzweige auf die unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Studienrichtungen abzustimmen. Die gesetzliche Festsetzung einer starren Obergrenze im Bereich der Studienzweige wird jedenfalls seitens der ÖRK als problematisch erachtet.

2. Um eine umfassende Realisierung der Reformziele zu gewährleisten, müßte nach Ansicht der ÖRK auf die dafür notwendigen Begleitmaßnahmen im Ressourcenbereich in verstärktem Maße Bedacht genommen werden. Beispielsweise steht dem erklärten Reformziel der Hebung der Qualität der Ausbildung die drastische Auseinanderentwicklung in den Betreuungsrelationen Studierende - Hochschullehrer während der letzten 10 Jahre entgegen. Ebenso sollte der Versuch der Internationalisierung der Studien, welcher im Hinblick auf eine zunehmende EG-Integration zu begrüßen ist, beispielsweise durch die Förderung von Studienaufenthalten der Studierenden im Ausland zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz etc. unterstützt werden.

Wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt, geben die im Entwurf vorgesehenen generellen Regelungen angesichts der Besonderheiten in den jeweiligen Studienrichtungen zu differenzierten Stellungnahmen Anlaß, auf welche seitens der ÖRK verwiesen wird. Aus der Sicht der ÖRK sind folgende **Detailprobleme** hervorzuheben:

1. Die in § 7 Abs. 6 festgelegte Regelung, daß der Studierende im Bereich der gebundenen Wahlfächer mindestens die Hälfte der zu wählenden Fächer einem einzigen Wahlfachkatalog zu entnehmen hat, erscheint aus der Sicht der ÖRK problematisch. Die Studienzweige sollten sich auch in gebundenen Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes unterscheiden können.
2. Die derzeitige Regelung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung in § 10 könnte nach Ansicht der ÖRK in jenen Fällen zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden führen, in denen die Diplomarbeit keinerlei Bezüge zu Nachbarfächern aufweist. Die ÖRK schlägt daher

vor, nicht die Bezüge der Diplomarbeit zu zwei weiteren Fächern zum Gegenstand der Prüfung zu machen, sondern in jedem Fall zwei weitere Fächer, zu denen die Diplomarbeit Bezug hat und die auf Antrag des Studierenden vom Präses bei Vorhandensein zu wählen sind, zur Prüfung aufzutragen. Auf diese Weise könnte der Forderung nach einer verstärkten Berücksichtigung von Überblicks- und Zusammenhangswissen gerecht werden.

3. Die Einbeziehung der Beurteilung der Diplomarbeit in die Gesamtprüfungsnote der zweiten Diplomprüfung, wie dies in § 10 des Entwurfes vorgesehen ist, ist zu befürworten und sollte auch im AHStG verankert werden. Auch die Beurteilung der Übungen sollte - im Gegensatz zu der Festlegung durch die Universitäts-Studienevidenzverordnung - in die Diplomprüfungsnote einbezogen werden.
4. Angesichts der Bemühungen um eine verstärkte Mobilität der Studierenden sowie um verstärkte Einbindung österreichischer Universitäten in die Bildungsprogramme der EG sollte die Regelung für eine detaillierte Ausfertigung der Diplomprüfungszeugnisse in den Gesetzesentwurf Eingang finden. Insbesondere sollten neben der Angabe der Studienrichtung/des Studienganges die absolvierten Lehrveranstaltungen, die Wahlfächer, jeweils mit Noten, Thema und Note der Diplomarbeit, sowie jene Fächer, die in englischer Sprache absolviert wurden, ausgewiesen sein. Auf diese Weise wäre die bei einem Wechsel an eine ausländische Universität erforderliche Transparenz gewährleistet.
5. Für den Bereich der Kunsthochschulen erscheint die in § 16 Abs. 9 des Entwurfes geregelte Vergabe des Diplomarbeitsthemas erst nach Ablegung aller Teilprüfungen der Diplomprüfung als problematisch. Eine Themenvergabe bereits nach Ablegung der für die Diplomprüfung relevanten Teilprüfungen sollte erwogen werden.
6. Zu der in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Zulassung der Absolventen von Lehramtsstudien zu Doktoratsstudien wird seitens der ÖRK festgehalten, daß die Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem an einer Technischen Universität vertretenen Fach nicht automatisch zur Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften führen sollte.

7. Die in § 11 Abs. 6 vorgeschlagene Einrichtung des Doktoratsstudiums für die Studienrichtung Architektur an den Technischen Universitäten gemeinsam mit den Hochschulen künstlerischer Richtung sowie die Verleihung des Dr.techn. an Kunsthochschulen sollte nach Ansicht der ÖRK noch Gegenstand weiterführender Überlegungen und Abstimmungsprozesse sein.

8. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß bei der Erlassung der Studienordnung für das Aufbaustudium "Technischer Umweltschutz" darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die gemeinsame Durchführung zwischen TU Graz, TU Wien und Universität für Bodenkultur gemäß derzeitigem Errichtungsbeschuß aufrecht bleibt.

Univ.Prof.Dr.Albert Berger e.h.
Vorsitzender des Ausschusses für
Studienfragen der ÖRK

